

## **Stadt Zell im Wiesental**

### **Friedhofssatzung der Stadt Zell im Wiesental (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

**vom 30.05.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, br. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) und der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 15, 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, der S. 458) in der Fassung vom 24. März 2009 (GBl. S. 125), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 93), sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491) hat der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental am 30.05.2016 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Bestimmung**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die im Gebiet der Stadt Zell im Wiesental gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.
- a) Friedhof Zell
  - b) Friedhof Atzenbach
  - c) Friedhof Gresgen
  - d) Friedhof Mambach

##### **§ 2**

##### **Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zell im Wiesental. Er dient der Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Der Friedhof ist auch Ort der Einkehr und Besinnung, der Grabpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen.
- (2) Auf dem Friedhof werden verstorbene Einwohner der Stadt Zell im Wiesental sowie früher Einwohner der Stadt Zell im Wiesental mit familiärer Bindung in Zell im Wiesental bestattet oder deren Urnen beigesetzt. Ebenso werden in der Stadt Zell im Wiesental verstorbene oder tot aufge-

fundene Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz bestattet oder deren Urnen beigesetzt.

- (3) Verstorbene, die bei ihrem Ableben nicht in Zell im Wiesental gewohnt haben, dürfen auf dem Friedhof bestattet werden, wenn ein Wahlgrab nach § 14 zur Verfügung steht.
- (4) Ferner können Verstorbene bestattet oder deren Urnen beigesetzt werden, die früher Einwohner der Stadt Zell waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder wegen Pflegebedürftigkeit bei außerhalb der Stadt Zell im Wiesental wohnenden Angehörigen Aufnahme gefunden haben.
- (5) Verstorbene, die nach § 2 Abs. 2 und 4 bei ihrem Ableben nicht in Zell im Wiesental gewohnt haben, dürfen auf dem Friedhof bestattet werden. Ihnen steht ein Grab nach § 12 zur Verfügung.
- (6) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt Zell im Wiesental ist.
- (7) Die Bestattung oder Urnenbeisetzung von verstorbenen Auswärtigen, die nicht zu den in Abs. 2 bis 6 genannten Personen gehören, kann von der Friedhofsverwaltung der Stadt Zell im Wiesental auf Antrag in besonderen Fällen zugelassen werden.

### **§ 3**

#### **Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Jeder Friedhof kann aus öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Bei Außerdienststellung können weitere Bestattungen oder Urnenbeisetzungen versagt werden. Die Nutzungszeit kann auf den Ablauf der Ruhezeit beschränkt werden.
- (3) Verzichtet ein Grabnutzungsberechtigter nach Außerdienststellung seiner Grabstätte auf das eingeschränkte Nutzungsrecht, kann ihm – soweit möglich – auf dem gleichen Friedhof ein Nutzungsrecht für ein Ersatzwahlgrab unter Anrechnung der verbliebenen Nutzungszeit eingeräumt werden.
- (4) Durch Entwidmung verliert der Friedhof oder ein Teil davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Nutzungsrechte an Grabstätten werden aufgehoben. Bei einer Entwidmung werden Tote und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht beendet ist, auf Kosten der Stadt Zell im Wiesental umgebettet. Die Umbettung schließt die Verlegung der Grabstätteneinrichtung ein. Die Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Zell im Wiesental hergerichtet und für die Dauer der Ruhezeit oder für die verbleibende Nutzungszeit abgegeben.
- (5) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

- (6) Außerdienststellungen und Entwidmungen von Friedhöfen oder Teilen davon erfolgen bei Reihengräbern durch die öffentliche Bekanntmachung. Bei Wahlgräbern erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt Zell im Wiesental kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung Zell im Wiesental sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten zu befahren, ausgenommen sind Fahrzeuge der Stadt Zell im Wiesental und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) der Handel mit Waren aller Art, insbesondere das Feilbieten von Gebinden, Blumen und Pflanzen, das Anbieten gewerblicher Leistungen sowie Werbung aller Art,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten,
  - d) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig oder freiberuflich zu fotografieren oder zu filmen,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - h) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder Grabstätten unberechtigt zu betreten,

- i) Elektroakustische Geräte wie Fernseh-, Rundfunk- oder andere Tonwiedergabengeräte ohne Genehmigung zu benutzen,
- j) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde / Hypohund),
- k) Führungen gegen Entgelt oder ohne Genehmigung abzuhalten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und der Würde des Ortes nicht widersprechen.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, insbesondere Führungen auf den Friedhöfen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher schriftlich zur Zustimmung anzumelden. Gewerbliche Führungen sind nicht gestattet.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt Zell im Wiesental. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lageplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden: § 42a und die §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gelten Fassung finden Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Allgemeines**

- (1) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Zell im Wiesental mit den erforderlichen Unterlagen (§§ 34 bis 36 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg) anzumelden. Soll die Bestattung in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte erfolgen, ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt Zell im Wiesental setzt den Zeitpunkt der Bestattung fest, wobei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen im Rahmen der vorgesehenen Bestattungszeiten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8**

##### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen/ Sarglose Bestattungen**

- (1) Die Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.
- (2) Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen oder nicht biologisch abbaubaren Urnen und Überurnen ist nicht zulässig.
- (3) Trauergebilde und Kränze sind vollständig aus kompostierfähigen Materialien herzustellen. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebilden- und gesteckten nicht verwendet werden. Diesen Vorschriften nicht entsprechende Gebilde sind, unmittelbar nach der Trauerfeier, in der Verantwortung des Nutzungsberechtigten vom Friedhof zu entfernen. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen und in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (4) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 2,05m lang, 0,65m hoch und im Mittelmaß 0,65m breit sein.
- (5) Särge bis zu einer Länge von 1,40m gelten als Kindersärge.
- (6) Bei Abweichungen von den Größenvorgaben in Abs. 4 und 5 sind diese der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen und aus bestattungstechnischen Gründen die Zustimmung einzuholen.
- (7) Im Falle einer sarglosen Bestattung nach § 39 Abs. 1 Sätze 3 ff. BestattG wird ein (Leih-) Sarg für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte von der Stadt zur Verfügung gestellt. Zum

Zwecke der Sicherstellung einer würdevollen Durchführung von sarglosen Bestattungen kommt eine sog. verlorene Schalung zum Einsatz und werden Bretter zur Abdeckung des Verstorbenen benötigt. Diese Sachmittel werden von der Stadt Zell im Wiesental zur Verfügung gestellt; diese sind zu verwenden. Die hierfür entstehenden Kosten sind der Stadt Zell im Wiesental von den Gebührenschuldern nach § 33 zu erstatten.

## **§ 9**

### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Auch Teilnehmern der Trauerfeier kann auf Antrag gestattet werden, sich an der Verfüllung der Grabstätte zu beteiligen. Hierfür ist Voraussetzung, dass dies aus Gründen der Tradition oder Religionszugehörigkeit gewünscht wird.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.
- (3) Erforderlichenfalls müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller zum Ausheben eines Grabes Grabmale, Fundamente, Steineinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen lassen.

## **§ 10**

### **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer eine Grabstätte nicht erneut belegt werden darf. Sie beginnt mit dem Tag der Erdbestattung oder Beisetzung. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (2) Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre.

## **§ 11**

### **Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Zell im Wiesental. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles, erteilt.

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Umbettung aus Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Überreste von Verstorbenen oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Die Umbettung lässt die Stadt Zell im Wiesental durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen. Es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt Zell im Wiesental vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 12**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt Zell im Wiesental. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zu Verfügung gestellt:
  1. Reihengräber
  2. Urnenreihengräber
  3. Wahlgräber
  4. Urnenwahlgräber
  5. Urnenplattengräber
  6. Anonyme Urnengräber
  7. Ehrengräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage, sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte, besteht nicht.

- (4) Gräfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen. Bereits bestehende Gräfte und Grabgebäude auf dem Friedhof Zell genießen Bestandsschutz. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung über Wahlgräber (§14) entsprechend.

### **§ 13** **Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die in zeitlicher und räumlicher Folge der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§10) des Toten zu Verfügung gestellt werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit wird schriftlich 3 Monate im Voraus hingewiesen, wenn die Anschrift des Verfügungsberechtigten bekannt ist. Anderenfalls weist die Friedhofsverwaltung Zell im Wiesental durch öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweistafeln am jeweiligen Grabfeld bzw. der jeweiligen Grabstätte auf den Ablauf der Ruhezeit hin. Für die Entfernung und Beseitigung, sowie Aufhebung des Grabnutzungsrechts gilt § 24 entsprechend.
- (5) Verfügungsberechtigt ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt in nachstehender Reihenfolge .
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
  2. wer sich dazu verpflichtet hat
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (6) Der Grabnutzungsberechtigter hat weiterhin das Recht und die Verpflichtung, zur Anlage der Reihengrabstätte und über die Gestaltung der Pflege der Grabstätte zu entscheiden, diese zu unterhalten und zu pflegen. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

### **§ 14** **Wahlgräber**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, an denen die Stadt Zell im Wiesental auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht für eine festgesetzte Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verleiht und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsberechtigter ist die durch Verleihung bestimmte Person. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Die erneu-



te Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

- (2) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (3) Wahlgräber für Erdbestattungen können ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Wahlgrab dürfen neben einer Erdbestattung zusätzlich maximal 2 Urnen beigesetzt werden. In einem einstelligen Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig. In Tiefgräbern können auch Urnen beigesetzt werden. In einem einstelligen Tiefgrab können zwei Erdbestattungen und bis zu zwei Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einem mehrstelligen Tiefgrab können vier Erdbestattungen und bis zu vier Urnenbeisetzungen durchgeführt werden.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit (§10) die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
  - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb des Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (6) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung eines Rechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 5 Satz 2 an seine Stelle.
- (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten. Ein Verzicht ist nur möglich, wenn eine andere berechtigte Person die Übernahme des Nutzungsrechts gegenüber der Stadt erklärt.

- (8) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes wird die entrichtete Gebühr nicht zurückerstattet.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung Änderungen des Namens und der Anschrift mitzuteilen. Für Nachteile, die ihm aus der Unterlassung der Mitteilung entstehen, haftet die Stadt Zell im Wiesental nicht.
- (10) Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate im Voraus schriftlich hingewiesen. Für die Entfernung und Beseitigung, sowie Aufhebung des Grabnutzungsrechts gilt § 24 entsprechend.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht und die Verpflichtung zur Anlage der Grabstätte, über Bestattungen sowie die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden, diese zu unterhalten und zu pflegen und in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 2 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

## § 15

### Urnenreihen und Urnenwahlgräber

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengräbern
  - b) Urnenwahlgräbern
  - c) Wahlgräbern
- (2) Urnenreihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§10) zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgräber sind Grabstätten für Urnen, an denen die Stadt Zell im Wiesental auf schriftlichen Antrag ein öffentliches rechtliches Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit), verleihen kann. Deren Lage wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt.
- (4) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte und der Urnengröße. Urnenwahlgräber für die Beisetzung von Aschen sind keine Tiefgräber und können maximal mit 2 Urnen belegt werden. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit (§10) die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber (§§ 13,14) entsprechend für Urnengräber.

## **§ 16**

### **Besondere Vorschrift für Urnenerdgräber als Plattengrabstätte (Urnenplattengräber)**

- (1) Urnenerdgräber als Plattengrabstätten sind Reihengrabstätten. Es sind nur folgende Grabplatten mit den Maßen: Länge 0,30m, Breite 0,40 m in einheitlicher Ausführung mit vertiefter vorgegebener Beschriftung (Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbedatum) zugelassen. Die Beschriftung ist auf Kosten des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten fachgerecht durch einen Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.
- (2) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, sind Grabschmuck und individuelle Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 13 und 15 entsprechend.

## **§ 17**

### **Stilles Gräberfeld (Anonyme Urnengräber)**

- (1) Anonyme Urnengräber sind Reihengrabstätten. In der Grabanlage für stille Bestattungen werden nur Urnen beigesetzt. Jeder Urne wird ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen.
- (2) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten.
- (3) Im Übrigen gelten §§ 13 und 15 entsprechend.

## **§ 18**

### **Ehrengräber**

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegen der Stadt Zell im Wiesental. Die Zuerkennung eines Ehrengrabes erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss. Die Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung Zell im Wiesental.
- (2) Für die Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten besondere gesetzliche Vorschriften.

## **V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und sonstige Grabausstattungen.**

### **§ 19**

#### **Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen eingebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.

### **§ 20**

#### **Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Jede Errichtung oder Veränderung eines Grabmals, einer Einfassung oder sonstigen Grabausstattung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu stellen.
- (2) Ohne Genehmigung sind, bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung, Holzkreuze und Holztafeln als provisorische Grabmale zulässig. Die Kreuze dürfen eine Höhe von 0,80 m und die Tafeln ein Maß von 0,30m x 0,35 m nicht überschreiten.
- (3) Dem Antrag ist der Grabmal- bzw. Einfassungsentwurf mit Grundriss im Maßstab 1:10 zweifach unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Fundamentierung, der Inhalt und der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole beizufügen. Soweit erforderlich kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne schriftliche Erlaubnis der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, so müssen diese von der/m Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte/n unverzüglich entfernt werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung zur Grabmalaufstellung mit Bedingungen und Auflagen verknüpfen. Werden Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, kann die Stadt die Entfernung des Grabmals oder der sonstigen Grabausstattungen verlangen.
- (6) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal, die Einfassung oder sonstige Grabausstattungen nicht innerhalb 2 Jahren nach Erteilung der Erlaubnis errichtet worden ist.
- (7) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor der Aufstellung von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

## § 21

### Fundamentierung, Befestigung, Kennzeichnung

- (1) Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu errichten, dass sie dauerhaft stand- und frostsicher sind und beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 22.
- (3) Bei jeder Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstiger Grabausstattung können der Name der ausführenden Firma und das Gewann, Reihe und Grabnummer jeweils bodennah und unauffällig an diesen angebracht werden. Das Anbringen einer Markierung zu Verwaltungszwecken durch die Friedhofsverwaltung ist entschädigungslos zu dulden.

## § 22

### Gestaltungsvorschriften für Grabfelder

- (1) In den Grabfeldern müssen nach der Frist in § 20 Abs. 6 Grabmale errichtet werden. Reihengräber sind zwei Jahre nach der Beisetzung und Wahlgräber sind zwei Jahre nach Verleihung des Nutzungsrechts mit Grabeinfassungen aus Stein, Holz oder geeigneter Dauerbepflanzung mit einer Höhe von maximal 20cm zu versehen.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen entsprechen. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (3) Einfassungen dürfen nur aus Naturstein, Holz oder geeigneter Dauerbepflanzung mit einer Höhe von maximal 20 cm bestehen. Grabmale, oder sonstige Grabausstattungen dürfen nur aus Naturstein, Holz und/oder geschmiedetem bzw. gegossenem Metall, Sicherheitsglas bestehen. Bei deren Gestaltung und deren Bearbeitung ist jede handwerkliche Ausführung zulässig. Grabmale aus Naturstein müssen aus einem Stück hergestellt sein.

Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig: Grabmale, Einfassungen und Grabausstattungen

1. aus Kunststein und aus Gips
2. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
3. mit aufdringlicher Farbbeschriftung
4. mit Farbanstrich auf Stein
5. mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für die Erdbestattungen nur bis zu 75% mit Steinplatten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- (5) Stehende Grabmale aus Naturstein sind bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Grabstätten für Erdbestattungen  
sind bis zu einer Höhe von maximal 1,60m mit folgenden Mindeststärken zulässig:  
bis 1,20m Höhe, Mindeststärke 14 cm  
bis 1,40m Höhe, Mindeststärke 16 cm  
über 1,40m Höhe, Mindeststärke 18 cm
  - b) Urnengrabstätten  
sind bis zu einer Höhe von maximal 0,80m mit einer Mindeststärke von 14cm zulässig.
- (6) In den Belegungsplänen können im Rahmen der Absätze 4 und 5 für die Grabmale und Einfassungen zusätzlich Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.
- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung im Rahmen von Absatz 1 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften Absatz 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

## § 23

### Unterhaltung

- (1) Grabmale, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen sind vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten dauerhaft in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 24**

### **Entfernung und Beseitigung, Aufhebung des Grabnutzungsrechts**

- (1) Grabmale und sonstigen Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2. Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt die Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 25**

#### **Herrichtung, Unterhaltung und Pflege**

- (1) Jede Grabstätte muss im Rahmen des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden.
- (2) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung bzw. Belegung hergerichtet werden.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungs- bzw. Verfügungsrechte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungs- bzw. Verfügungsrechtes.
- (4) Die Höhe und die Form der Bepflanzung und Grabhügel, sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (5) Auch soll bei der Bepflanzung und Pflege der muslimischen Gräber ebenfalls ein Mindestmaß an Grabpflege vorgenommen werden, um den geltenden Konventionen der Friedhofsanlage zu entsprechen.
- (6) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher die über die Grabbegrenzung hinauswachsen oder höher als 1,60 m werden. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht wer-

den, haftet der Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht hat. Nicht verrottbare Materialien (z.B. Kunststoff) sind nicht erwünscht. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

- (7) Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutz zu beachten. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Wildkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (8) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Zell im Wiesental.

## **§ 26**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
- (3) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung bei Reihengrabstätten das Verfügungsrecht entziehen und die Grabstätte gegen Kostenerstattung des Verfügungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis einen Monat unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle und Trauerfeiern**

## **§ 27**

### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zu Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen der Friedhofsverwaltung oder mit Zustimmung der Stadt Zell im Wiesental betreten werden.



- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge, der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen müssen in einem besonderen Bereich der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 28 Rechte**

Für Grabstätten und Felder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nach bisherigen Vorschriften angelegt wurden, gelten die bisherigen Vorschriften weiter. Für eine Änderung der Gestaltung bereits angelegter Grabstätten und Felder gelten die Gestaltungsvorschriften dieser Satzung.

In der Bestattungsgebührenordnung vom 19.12.2005 wird bei Wahlgräbern zwischen Doppelgräbern und Familiengräbern unterschieden. An beiden Wahlgrabarten wird ein Nutzungsrecht verliehen. In einem ehemaligen Doppelgrab sind nur zwei Erdbestattungen zulässig, eine Verlängerung der Nutzungszeit ist jederzeit möglich. Nach Ablauf der letzten Ruhezeit muss das ehemalige Doppelgrab abgeräumt oder neu verliehen werden. Ehemalige Familiengräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefwahlgräber sein. In Familiengräbern sind mehrere Bestattungen möglich, solange es die Ruhezeit zulässt.

Bei Grabstätten über welche die Stadt Zell im Wiesental bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits ein Nutzungsrecht verliehen hat, richtet sich die Bestattungsgebühr sowie die Gebühr für die erneute Verlängerung nach dem aktuellen Gebührenverzeichnis.

### **§ 29 Ausnahmen**

Zur Vermeidung von unbilligen Härten oder wenn berechtigte Interessen von Nutzungsberechtigten vorliegen oder zur Sicherung des dauerhaften Erhalts von Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von dieser Friedhofssatzung zulassen, sofern Rechte bzw. wichtige Interessen Dritter oder der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

**§ 30**  
**Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung sowie für Schäden aufgrund höherer Gewalt ausgeschlossen.

**§ 31**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Vorschrift § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§5 Abs. 1 und 2),
- c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§6 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des §6 Abs. 4 und 5 verstoßen,
- d) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand erstellt bzw. hält.

**IX. Gebühren**

**§ 32**  
**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 33**  
**Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

- 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.

2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Personen  
(Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Zu den Gebühren gehören:

1. Benutzungsgebühren

(1. Bestattungsgebühren, 2. Grabnutzungsgebühren, 3. Sonstige Leistungen, 4. Benutzung der Leichenhalle und Aussegnungshalle, 5. Sonstige Gebühren)

2. Verwaltungsgebühren

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 34**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### **§ 35**

#### **Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

#### **§ 36**

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 27.04.1998 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 19.12.1991 i.d.F. vom 19.12.2005 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zell im Wiesental, den 30.05.2016

Der Gemeinderat

Rümmele, Bürgermeister

